

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Tiefbau
Straßenverkehrsbehörde
E-Mail: 66.12@hannover-stadt.de
66.12.18

Rundestraße 6, 30161 Hannover, 19.04.2018

Sachbearbeitung
Telefon (0511) 168-
Telefax (0511) 168-
Herr Pöhl
31212
31230

Verteiler:

Polizeidirektion Hannover - Poststelle - Polizeiinspektion Süd	Anzeigen	1	Stadtwerke AG	OE	
Fachbereich Bauen - Tiefbau	66.11		Üstra AG	Sparte A/AS	
	66.23			Sparte BB	1
	66.33.2	1		Sparte UB	
	66.12.2		NLStBV		
	66.12.3		Straßenmeisterei Berenbostel		
	66.13		TransTecbau		
	66.14		Regio Bus GmbH		
Fachbereich Umwelt & Stadtgrün	67.3		VMZ Verkehrsmanagementzentrale		
Stadtentwässerung	68.16		Betriebszentrale Hannover		
Feuerwehr	37.31		Gesamtverband Verkehrsgewerbe		
Fachbereich Bibliothek & Schule	42.41.3		Bauausführende Firma		
Abfallwirtschaft Region Hannover	II.12		Verkehrssicherungsfirma		
	I.3		OE 18.63.05		1

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung für eine Baumaßnahme:

Zur Durchführung der Baumaßnahme werden aufgrund des § 45 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) die nachfolgenden straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen angeordnet.

Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle angeordneten Maßnahmen durchgeführt wurden.

Terminverschiebungen und Änderungen der geplanten Verkehrsführung sind uns mindestens 24 Stunden vorher mitzuteilen.

Diese Anordnung ist an der Arbeitsstelle zur Einsicht bereitzuhalten.

Baustelle: **Gollstraße zwischen Im Wiesenhof und Luhnenstraße**

Name der Firma: FB Tiefbau, OE 66.33.20, Herr May

Anschrift: Neue-Land-Str. 2, 30625 Hannover, Telefon: 0511 / 168-41507, Telefax: 0511 / 168-48484

Verantwortlich für die Beschilderung, Markierung, Absperrung und Beleuchtung der Arbeitsstelle ist:

Name: FB Tiefbau, OE 66.33.20, Herr May

Anschrift: S.O., Telefon: S.O., Telefax: S.O.

Dauer der Arbeiten am **23.04.2018** ab **08:30 Uhr**

Der Fachbereich Tiefbau (OE 66.33.2) führt in der Gollstraße die Beseitigung von Straßenschäden durch. Dafür ist erforderlich, die Fahrbahn halbseitig zu sperren.

Anordnungen:

1. Die Verkehrsführung, Absperrung, Beleuchtung, Beschilderung und Markierung der Arbeitsstelle erfolgt in der Fahrbahn gemäß Regelplan B I / 6 RSA (2-streifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung, Verkehrsregelung durch Lichtsignalanlage).
2. Die Fahrbahn ist in mindestens 3,30 m Breite freizuhalten.
3. Haltverbot (Zeichen 283-10=Anfang, Zeichen 283-30=Mitte und Zeichen 283-20=Ende StVO) zur Freihaltung wird im Bereich der Arbeiten angeordnet. Bei erforderlichen Haltverboten im Bereich von Park-, Rand- oder Seitenstreifen ist das Zusatzzeichen 1052-37 StVO (Haltverbot auch auf dem Seitenstreifen) anzubringen. Auf Ziffer 2.4 der RSA 95 wird verwiesen. Zur Beweissicherung ist es erforderlich, dass der für die Sicherung und Beschilderung der Baustelle Verantwortliche den Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, den Namen der damit beauftragten Person und die amtlichen Kennzeichen der im Bereich von Verkehrsbeschränkungen, vor allem in Haltverboten, parkenden Fahrzeuge protokolliert und die Aufzeichnungen zur späteren gerichtlichen oder außergerichtlichen Klärung aufbewahrt. Unterbleibt dies, trägt der Unternehmer die Kosten für das Abschleppen von Fahrzeugen.
4. Es gelten die allgemeinen Festlegungen der RSA 95 (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen des Bundesministeriums für Verkehr – Fassung vom Februar 1995) sowie hinsichtlich der Absturzsicherung die Ziffer 6 der ZTV-SA 97 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen).
5. Mobile Verkehrszeichen sind ausnahmslos an autarken standsicheren Pfosten anzubringen. Die Befestigung an stationären Verkehrszeichenpfosten, Lichtsignalanlagenmasten und Beleuchtungsmasten ist nicht gestattet.
6. Vorhandene (ortsfeste) Beschilderung und Markierung, welche in Widerspruch zu dieser Anordnung steht, ist unkenntlich zu machen.
7. Alle Grundstückszufahrten und Grundstückseingänge sind jederzeit aufrechtzuerhalten.
8. An der Arbeitsstelle muss ein Schild mit Namen, Anschrift und Telefonnummer der bauausführenden Firma und der Verkehrssicherungsfirma gut sichtbar angebracht werden.

Hinweise:

Ordnungswidrig nach § 24 des Straßengesetzes in Verbindung mit § 49 StVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig mit Arbeiten beginnt, ohne die erforderlichen Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder Lichtsignalanlagen nicht bedient.

Im Auftrag

(Pöhl)
Stadtoberinspektor